Betriebsleitererklärung

Zur Feststellung der Eintragungsvoraussetzungen mit einem zulassungspflichtigen Handwerk bei der Handwerkskammer bitten wir Sie, die nachstehenden Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

1. Name und Anschrift des Betriebes

_____

_____

_____

2. Name und Wohnanschrift des handwerklichen Betriebsleiters

_____

_____

_____

3. Erklärung des handwerklichen Betriebsleiters

a) Die **wöchentliche** Arbeitszeit beträgt _____ Stunden

Die **tägliche** Arbeitszeit beträgt _____ Stunden (von _____ bis _____).

Mein Bruttoverdienst als Arbeitnehmer beträgt monatlich Euro _____

b) Neben meiner Tätigkeit als Betriebsleiter für den oben angegebenen Betrieb bin ich

noch als Arbeitnehmer bzw. Selbständiger tätig: □ nein □ ja
(falls „ja“ bitte noch folgende Angaben):

als Arbeitnehmer bin ich beschäftigt bei:

Name und Anschrift des Betriebes _____

_____

tägliche Arbeitszeit _____ Stunden

Arbeitsaufgabe _____

als handwerklicher Betriebsleiter bin ich in der dortigen Handwerksrolle erfasst □ nein □ ja
Ist das Unternehmen einverstanden, dass Sie in dringenden Fällen jederzeit für das nunmehr in Frage stehende Unternehmen erreichbar und abrufbar sind? (Erklärung des anderen Unternehmens beilegen)

als Selbständiger bin ich noch tätig:

Name und Anschrift des Betriebes _____

_____

Tätigkeit _____

4. Erklärung des Betriebsinhabers, Geschäftsführers beziehungsweise Gesellschafters

Ich / Wir erkläre(n), dass der oben angegeben handwerkliche Betriebsleiter die Verantwortung für das einzutragende zulassungspflichtige Handwerk hat. Der oben angegebene Betriebsleiter hat die uneingeschränkte Möglichkeit, den entscheidenden Einfluss auf den handwerklichen Betriebsablauf zu nehmen und ist befugt, den Mitarbeitern uneingeschränkt Anweisungen zu erteilen. Er hat also den Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen und beschränkt sich nicht bloß auf eine Kontrolle des Arbeitsergebnisses.

Den Unterzeichnenden ist bekannt, dass ohne den handwerklichen Betriebsleiter das eingetragene Handwerk nicht betrieben werden darf.

Betriebsleiterverhältnisse, die nur zum Schein eingegangen werden, um die Handwerksrolleneintragung zu erreichen, stellen eine mittelbare Falschbeurkundung im Sinne von § 271 StGB dar.

Sollte der Betriebsleiter aus dem Betrieb ausscheiden, so ist sowohl der Betriebsinhaber als auch der ausscheidende Betriebsleiter verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer mitzuteilen (§§ 16 Abs. 2, 17 HwO, § 9 OWiG). Wenn die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht und die Ausübung des Handwerks nicht beachtet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden kann (§§ 117, 118 HwO).

Die Handwerkskammer wird ermächtigt, im Zweifelsfall Auskünfte sowohl bei der Krankenkasse, Rentenversicherung als auch beim Finanzamt einzuholen.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des handwerklichen Betriebsleiters

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des Betriebsinhabers, Geschäftsführers bzw. Gesellschafters